

# Informationsveranstaltung und Praxisgespräch zum Blühstreifenprogramm

Fördervoraussetzungen und was ist zu beachten,  
um die Förderbedingungen zu erfüllen



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt  
für Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

**Praxisgespräch**

**Blühstreifen**

Dr. M. Schrödter



# Besondere Förderverpflichtungen für mehrjährige Blühstreifen

## Auf Ackerflächen (Schlägen)

1. Blühstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern oder
2. Blühflächen mit einer Breite von mindestens fünf Metern und mit einer Größe von maximal 2,5 Hektar je Schlag

Blühstreifen oder Blühflächen dürfen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (< 20 v. H. vom Gesamtschlag).

Die durch die Anlage des Blühstreifens verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.

Mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen sind so mit einer vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung zu bestellen, dass **im ersten Verpflichtungsjahr blütenreiche Bestände** etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten.

Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.



Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder –gräsern die Etablierung des Blühstreifens behindert, kann im Jahr der Neueinsaat ein Pflegeschnitt erfolgen (Richtwert 20 Zentimeter).

Pflegeschnitte können in Folgejahren auf einem Teil der Fläche durchgeführt werden, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Pflege 70 v. H. jedes Blühstreifens oder jeder Blühfläche nicht überschreiten soll.

Die Schnitthöhe muss jeweils so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 Zentimeter).

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden → **Pflug ist erlaubt!**

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten ist untersagt.

Die Blühstreifen oder Blühflächen dürfen im letzten Jahr der Verpflichtung frühestens ab dem 15.10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.



## Wichtige andere allgemeine Förderverpflichtungen

Die Förderverpflichtungen dürfen nicht bereits auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein.

→ z.B. in Schutzgebietsverordnungen

## Wichtige andere allgemeine andere Verpflichtungen

- Einhaltung Mindestanforderungen Cross Compliance
  - schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbau-lichen Maßnahmen auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen
  - 5 Jahre Aufbewahrungsfrist für Belege und Unterlagen
- GLÖZ 4, kein Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni
- Anlage eines Blühstreifens/-fläche in der Zeit möglich!

Die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen zuständigen Behörden können

1. aus Gründen des Naturschutzes,
2. aus Gründen des Pflanzenschutzes,
3. um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
4. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
5. im Rahmen der Flurneuordnung oder
6. aus anderen wichtigen Gründen

### **Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 genehmigen.**

Ausnahmen dürfen nicht gewährt werden, soweit wichtige Belange des Naturschutzes oder des Umweltschutzes entgegenstehen.

- Bei Bedarf Antrag beim ALFF und der UNB.
- Bei geplanter Herbstansaat rechtzeitig klären!



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt  
für Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

Praxisgespräch

**Blühstreifen**

Dr. M. Schrödter



## Besondere Förderverpflichtungen für einjährige Blühstreifen

Auf Ackerflächen (Schlägen)

1. Blühstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern oder
2. Blühflächen mit einer Breite von mindestens fünf Metern und mit einer Größe von maximal 2,5 Hektar je Schlag

Blühstreifen oder Blühflächen dürfen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (weniger als 20 v. H. vom Gesamtschlag).

Die durch die Anlage des Blühstreifens verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.

Blühstreifen oder Blühflächen sind jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung mit mindestens **sechs Mischungspartnern** zu bestellen

Die Kaufbelege der Saatmischung sind vorzuhalten.



Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten ist untersagt.

Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder –gräsern die Etablierung des Blühstreifens behindert, kann ein Pflegeschnitt erfolgen (Richtwert 20 cm).

→ Achtung Pflegepause 1.4.-30.6.; Antrag auf Ausnahme erforderlich!

Auf mindestens 30 v. H. der insgesamt bestehenden Verpflichtungsfläche ist eine Winterruhe einzuhalten.

Diese Blühstreifen oder -flächen dürfen frühestens ab dem 15.2 des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Auf den übrigen Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes dürfen die Blühstreifen oder -flächen ab dem 15.10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Blühstreifen oder Blühflächen können jährlich auf anderen Ackerflächen (Schlägen) des Betriebes angelegt werden.



## **Besondere Förderverpflichtungen für Schonstreifen**

Auf Ackerflächen des Betriebes sind jährlich Schonstreifen mit einer Breite von mindestens fünf Metern anzulegen.

Die durch die Anlage des Blühstreifens verbleibende Restackerfläche (Restschlag) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.

Schonstreifen sollen nur auf einer untergeordneten Fläche des Gesamtschlages angelegt werden (Anteil der Schonstreifen an der Fläche des Gesamtschlages weniger als 20 v. H.).

Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.

Schonstreifen werden grundsätzlich nicht bewirtschaftet.





Schonstreifen können jährlich auf anderen Ackerflächen (Schlägen) des Betriebes angelegt werden.

Verbleibt der Schonstreifen im Folgejahr an der gleichen Stelle, ist eine Bodenbearbeitung zulässig, damit Ackerwildkräuter aktiviert werden können.

Bei Verbleiben des Schonstreifens an gleicher Stelle im Folgejahr ist ein Pflegeschnitt bis 31.3 und ab 1.7. zulässig. (Richtwert 20 Zentimeter).

Der Pflegeschnitt ist etappenweise durchzuführen, dabei darf die zum jeweiligen Zeitpunkt gepflegte Teilfläche 70 v. H. jedes Schonstreifens nicht überschreiten.

Ein zweiter Pflegeschnitt ist nach der Beerntung der Restackerfläche auf bis zu 70 v. H. jedes Schonstreifens zulässig.

Auf mindestens 30 v. H. der insgesamt bestehenden Schonstreifen ist eine Winterruhe einzuhalten.

Diese Schonstreifen dürfen frühestens ab dem 15.2. des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Auf den übrigen Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes dürfen die Schonstreifen ab dem 15.10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Der Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen sowie der Blüh- und Schonflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt  
für Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

**Praxisgespräch**

**Blühstreifen**

Dr. M. Schrödter



## Die nächsten wichtigen Termine:

**01.01.16**

Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes

**Herbstansaat** möglich

vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen lassen, erst dann Saatgutkauf  
und Ansaat

**jährlich bis 15.05.**

Einreichung des **Zahlungsantrags einschl. Anlagen** im zuständigen ALFF  
→ Verspätung führt zu Kürzungen!

**Praxisgespräch**

**Blühstreifen**

Dr. M. Schrödter



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt  
für Landwirtschaft,  
Forsten und  
Gartenbau

---

Zentrum für Acker-  
und Pflanzenbau

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !**

**Praxisgespräch**

**Blühstreifen**

Dr. M. Schrödter